



Zuteilungsvertrag

zwischen

der Schulpflege Illnau-Effretikon

und

der Schulpflege Zell

Gestützt auf § 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 07. Februar 2005 und § 9 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2008 regeln die Schulpflegen von Illnau-Effretikon und Zell die Übernahme von Kosten für die Schulung von Schülerinnen und Schülern aus der jeweils anderen Gemeinde folgendermassen:

Art. 1 Ziel des Zuteilungsvertrags

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse werden zur zweckmässigen Organisation des Unterrichts die im Weiler Seemerrüti der Gemeinde Illnau-Effretikon wohnhaften Schüler und Schülerinnen in der Gemeinde Zell unterrichtet.

Die Zuteilung einzelner Schüler und Schülerinnen aus der Schule Illnau-Effretikon in Klassen der Gemeinde Zell bleibt von Fall zu Fall der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der beiden Gemeinden überlassen.

Art. 2 Geltungsbereich des Zuteilungsvertrags

Der Zuteilungsvertrag umfasst die Schüler und Schülerinnen von der Kindergarten- bis zur Sekundarstufe, wohnhaft im Weiler Seemerrüti der Gemeinde Illnau-Effretikon.

Art. 3 Schulgeldbeiträge

Für die Platzierung von Schülerinnen und Schülern in der Gemeinde Zell entrichtet die Gemeinde Illnau-Effretikon der Gemeinde Zell ein Schulgeld, welches sich auf die jeweils aktuelle Empfehlung der Bildungsdirektion zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule abstützt.

Das Schulgeld ist pro Rata geschuldet. Die Rechnungstellung erfolgt einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Wegzug wird das bereits gezahlte Schulgeld erstattet.

Art. 4 Umfang des Schulgeld

Die Schulgeldpauschale deckt sämtliche Kosten des schulischen Grundangebots.

Sofern regelmässige Transportkosten anfallen, werden diese separat und nach effektivem Aufwand verrechnet.

Nicht abgedeckt durch die Pauschale ist der Musikunterricht an der Jugendmusikschule.

Art. 5 Stütz- und Fördermassnahmen, Therapien, Deutsch als Zweitsprache DaZ

Integrative Förderung im Klassenverband ist durch die Pauschale abgegolten.

Therapien nach § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, sofern es sich um Einzeltherapien handelt, und DaZ, sofern es Einzelunterricht ist, sind nicht durch die Schulgeldpauschale abgedeckt. Die Verfügung und Finanzierung von Einzeltherapien und DaZ-Einzelunterricht ist Sache der Gemeinde Illnau-Effretikon. Die Schulpflege Illnau-Effretikon wird frühzeitig über bevorstehende Massnahmen informiert.

Art. 6 Sonderschulung

Die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zur Sonderschulung obliegt der Schulpflege Illnau-Effretikon. Die Verfügung und Finanzierung der Sonderschulung ist Sache der Gemeinde Illnau-Effretikon. Die Schulpflege Illnau-Effretikon wird frühzeitig über bevorstehende Massnahmen informiert.

Art. 7 Abklärungen Schulpsychologischer Dienst

Für Abklärungen und Empfehlungen zur Sonderschulung und Therapien ist der Schulpsychologische Dienst des Bezirks Winterthur Land zuständig.

Art. 8 Schulzahnarzt, Schularzt

Die Organisation und Finanzierung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Illnau-Effretikon obliegen der Gemeinde Illnau-Effretikon.

Art. 9 Rekursinstanz

Rekursinstanz ist der Bezirksrat Winterthur.

Art. 10 Vertragsänderungen, Kündigungsfristen

Der Zuteilungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die sechsmonatige Frist gilt auch für alle Vertragsänderungen oder -anpassungen.

Art. 11 Inkraftsetzung

Der Zuteilungsvertrag tritt rückwirkend per 01. Januar 2016 in Kraft.

Ort, Datum: Rikon, 7. Juni 2016

Ort, Datum: Illnau-Effretikon, 11. Juli 2016

Schulpflege Zell

Schulpflege Illnau-Effretikon



Andreas Vetsch
Präsident



Gabriela Kleiner
Leiterin Schulverwaltung



Erika Klossner-Locher
Präsidentin



Franziska Bürgisser
Leiterin Abteilung Schule